



Finanzregularien: Korea.

LB  BW

Landesbank Baden-Württemberg

Inhalt.

1	Devisenbestimmungen	2	4.2.3	Devisenkonto	7
1.1	Devisenkontrolle	2	4.2.4	Erforderliche Dokumente für die Kontoeröffnung für gebietsfremde Unternehmen	7
1.2	Absicherung (Hedging) von Währungs- risiken	2	4.3	Einzelkonto für Ausländer	7
2	Errichtung einer FDI- Gesellschaft	2	4.4	Internet-Banking und Geldautomat (ATM)	7
2.1	Eigenkapitalanforderungen	2	5	Zahlungsverkehr	7
2.2	FDI-Verfahren	3	5.1	Inlandszahlungen	7
2.3	Rückführung	3	5.2	Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr	8
3	Finanzierungsalternativen	3	5.2.1	Erforderliche Verfahren nach Transaktionsart	8
3.1	Onshore-Bankkredite	3	5.2.2	Vorgeschriebene Verfahren nach Zahlungsmethode und Zahlungs- eingangsart	8
3.1.1	Kredite in Landeswährung	3	5.3	Handelsbezogene Zahlungen	9
3.1.2	Fremdwährungskredite	4	5.3.1	Überweisungen (per SWIFT)	9
3.1.3	Zinsen	4	5.3.2	Akkreditive (L/C)	9
3.1.4	Sicherheiten	4	5.3.3	Handelsfinanzierungen	9
3.2	Offshore-Bankkredite	4	6	LBBW – Ihr Partner in Korea	10
3.2.1	Zinsen	5	6.1	LBBW German Desk	10
3.2.2	Sicherheiten	5	6.2	Bankdienstleistungen	10
3.3	Gesellschafterdarlehen/ konzerninterne Kredite	5			
3.3.1	Sicherheiten	5			
4	Kontoführung	5			
4.1	Arten von Bankkonten für inländische Unternehmen	5			
4.1.1	Girokonto	5			
4.1.2	Sparkonto	6			
4.1.3	Money Market Deposit Account (MMDA)/ Geldmarktkonto	6			
4.1.4	Erforderliche Dokumente für die Kontoeröffnung	6			
4.2	Arten von Bankkonten für gebietsfremde Unternehmen	6			
4.2.1	Freies Won-Konto für gebietsfremde Unternehmen	6			
4.2.2	Won-Konto für gebietsfremde Unternehmen	6			

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass sich viele Vorschriften in einem ständigen Wandel befinden. Die neusten Änderungen und weitere Informationen finden Sie im Newsletter **Auslandaktuell**.

Auslandaktuell finden Sie im Internet unter www.LBBW-international.de oder schreiben Sie an: auslandaktuell@LBBW.de.

Stand 06/2010

1 Devisenbestimmungen

1.1 Devisenkontrolle

Unter dem „Foreign Exchange Transaction Act“ (FETA)/Devisengeschäftsgesetz, das 1999 in Kraft gesetzt wurde, und gemäß einer Reihe von Bestimmungen - einschließlich derer zu Devisengeschäften - wird das Devisenhandelssystem in Korea vorrangig durch das Strategie- und Finanzministerium (MOSF) und die Bank of Korea (die Zentralbank von Korea, BOK) geregelt. Viele Kompetenzen werden jedoch an Devisenhandelsbanken (FX-Banken) übertragen. Dazu gehören die meisten inländischen Banken sowie alle Filialen ausländischer Banken in Korea, einschließlich der LBBW Seoul Branch.

Eine Foreign Direct Investment Company (FDI-Gesellschaft) in Korea wird genau so behandelt wie andere inländische eingetragene Gesellschaften. Entsprechend gelten die Devisenkontrollgesetze und Bestimmungen für Gebietsansässige auch für FDI-Gesellschaften.

Eine FDI-Gesellschaft kann in Korea als eine mit der GmbH oder der AG vergleichbaren Rechtsform gegründet werden.

Die Gründung einer Repräsentanz in Korea ist grundsätzlich ebenfalls möglich, jedoch nicht üblich.

1.2 Absicherung (Hedging) von Währungsrisiken

Der koreanische Won (KRW) ist seit Dezember 1997 eine frei handelbare Währung. Tatsächlich sind jedoch Abwicklungen in KRW nur auf dem koreanischen Onshore-Markt gemäß den geltenden inländischen Bestimmungen möglich.

In Korea stehen verschiedene Hedging-Produkte zur Verfügung, um Devisenrisiken einzuschränken. Devisentermingeschäfte (FX-Forwards) werden meist von FDI-Unternehmen in Korea eingesetzt, wohingegen einfache Devisenoptionen (FX Optionen) und sonstige strukturierte Hedging-Lösungen aufgrund der Konzernrichtlinien zu Hedging oder Beschränkungen unter dem „Financial Investment Services and Capital Markets Act“ und sonstigen inländischen Bestimmungen nur selten eingesetzt werden.

2 Errichtung einer FDI-Gesellschaft

2.1 Eigenkapitalanforderungen

Der Begriff Auslandsdirektinvestitionen (FDI-Foreign Direct Investments) bezieht sich auf die Investition eines ausländischen Unternehmens mit dem Ziel der Etablierung einer langfristigen Geschäftsbeziehung zu einer koreanischen Gesellschaft über die Beteiligung am Management und basiert auf dem „Foreign Investment Promotion Act“ (FIPA) und anderen maßgeblichen Gesetzen.

Um sicherzustellen, dass die FDI dem FIPA entsprechen, müssen sowohl der Betrag der Auslandsinvestition und der Stammaktienanteil den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen:

- Ausländischer Mindestinvestitionsbetrag: 50 Mio KRW
- Auslandsinvestitionsquote: 10% oder mehr der Stimmrechtsaktien oder des gesamten investierten Kapitals

2.2 FDI-Verfahren

Das Verfahren zur Gründung einer FDI-Gesellschaft umfasst eine Mitteilung über die Investition aus dem Ausland, die Überweisung/Einbringung des Investitionskapitals, den Nachweis über die Firmengründung und Gewerbesteueranmeldung und die Registrierung der FDI-Gesellschaft.

Meldung über Auslandsinvestition

Die Meldung sollte durch den ausländischen Investor oder dessen Agenten über die Devisenhandelsbank (FX-Bank) oder KOTRA (Korea Trade Investment Promotion Agency) erfolgen.

Für die Meldung der Auslandsinvestition erforderliche Dokumente:

- Meldeformular (2 Ausfertigungen)
- Nachweis über die Nationalität des ausländischen Investors
- beglaubigte Vollmacht (falls die Meldung durch den Vertreter des Investors erfolgt)

Überweisung/Einbringung des Investitionskapitals

Das Investitionskapital muss von dem ausländischen Investor an die FX-Bank überwiesen werden und wird auf einem internen Konto der Bank, dem sog. „Konto für ausstehende Aktieneinlagen“ bis zum Abschluss aller Registrierungen geführt.

Gründungsurkunde & Gewerbesteueranmeldung

Die erforderlichen Dokumente müssen dem Landgericht und der Steuerbehörde vorgelegt werden, damit eine steuerliche Registrierung und die Registrierung der Gesellschaft erfolgen kann.

Nach erfolgter Registrierung gibt die Bank auf Antrag der Gesellschaft die Bank die Mittel an die FDI-Gesellschaft frei.

Registrierung der FDI-Gesellschaft

Die Registrierung der FDI-Gesellschaft sollte von dieser oder dem Investor innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Auszahlung des Investitionskapitals bei der Institution erfolgen, bei der auch die Meldung über die Direktinvestition eingereicht wurde (d.h. FX-Bank, z.B. LBBW Seoul Branch, oder KOTRA).

2.3 Rückführung

Eine Rückführung der Gelder kann über Dividendenzahlungen oder eine Kapitalherabsetzung erfolgen. Auf jeden Fall sollte jedoch der Betrag der Auslandsinvestition (nach Kapitalherabsetzung) mindestens 50 Mio KRW betragen.

3 Finanzierungsalternativen

3.1 Onshore-Bankkredite

Onshore-Bankkredite sind Kredite, die von inländischen Banken gewährt werden. Aufgrund der derzeitigen lokalen Bestimmungen können nur der Import von Waren und die Zahlung für Investitionen (inländische oder ausländische) aus dem Fremdwährungskredit finanziert werden. Aus diesem Grund müssen alle sonstigen Forderungen in KRW (inländische Währung) finanziert werden.

3.1.1 Kredite in Landeswährung

In den meisten Fällen werden die folgenden Darlehensfazilitäten in inländischer Währung von FDI-Gesellschaften verwendet, um ihren Finanzierungsbedarf für Investitionen und Betriebskapital zu decken.

Dispositionskredit

Hierbei handelt es sich um die flexibelste Form der Kreditaufnahme, die dem Kreditnehmer eine Entnahme von seinem Girokonto bis zu einem zuvor vereinbarten Limit ermöglicht. Diese Form der Darlehensfazilität wird üblicherweise für die Finanzierung der laufenden Kosten für die Führung des Geschäfts verwendet.

Revolvierender Kredit

Dieser ist normalerweise wie ein kurzfristiger Kredit strukturiert, bei welchem der Kreditnehmer jede Entnahme nach einem festgelegten Zeitraum zurückzahlt (1 Monat, 3 Monate oder 6 Monate). Der Kreditnehmer kann je nach Bedarf erneut Beträge bis zum Gesamtbetrag der zuvor vereinbarten Kreditlinie aufnehmen. Diese Form der Darlehensfazilität wird häufig für die Finanzierung des Bedarfs an Betriebskapital verwendet.

Laufzeitkredit

Dieser wird normalerweise mit einer Laufzeit von 1, 2 oder 3 Jahren vereinbart, um den langfristigen Finanzierungsbedarf eines Kreditnehmers abzudecken wie beispielsweise der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen.

Die langfristige Kreditaufnahme könnte auch über Schuldtitel erfolgen (Anleihen und Obligationen). Diese Möglichkeit wird jedoch von FDI-Gesellschaften aufgrund der höher ausfallenden Kuponrate und des relativ komplizierten Dokumentations- und Bewertungsprozesses nur in den seltensten Fällen eingesetzt.

3.1.2 Fremdwährungskredite

Zahlungen für den Warenimport und Kapitalaufwendungen können aus dem Fremdwährungskredit finanziert werden. Falls vereinbart wurde, dass der Kredit für die Importe des Kreditnehmers verwendet wird, sollten die Kreditmittel von der Bank direkt an den ausländischen Exporteur überwiesen werden.

3.1.3 Zinsen

Es gibt keine spezifischen Beschränkungen. Die Zinsen werden zwischen den Banken und den Kreditnehmern ausgehandelt.

3.1.4 Sicherheiten

Die Filialen ausländischer Banken in Korea verlangen normalerweise einen Garantiebrief oder eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft in Deutschland, um ihre Finanzierung der FDI-Gesellschaft in Korea abzusichern. Inländische Banken hingegen bevorzugen ein Grundpfandrecht auf Grundstücke und Gebäude zur Absicherung ihrer Finanzierung.

3.2 Offshore-Bankkredite

Bankkredite ausländischer Banken an FDI-Gesellschaften müssen zuvor der zuständigen Devisenbank (FX-Bank), der Bank of Korea (BOK) oder dem Strategie- und Finanzministerium (MOSF) gemäß den inländischen Bestimmungen zu Devisengeschäften gemeldet werden. Die FX-Bank, BOK oder MOSF muss die Meldung vor Auszahlung des Kredits genehmigen. Dies dauert bei der FX-Bank üblicherweise einige Tage, im Falle von BOK oder MOSF circa eine Woche, kann jedoch von Fall zu Fall auch länger dauern. Deshalb sollte zuvor Kontakt zu

den Behörden vor Ort aufgenommen werden, um mögliche Probleme zu klären.

3.2.1 Zinsen

Es gibt keine spezifischen Beschränkungen. Die Zinsen werden zwischen den Banken und den Kreditnehmern ausgehandelt.

3.2.2 Sicherheiten

Es gibt keine spezifischen Einschränkungen. Die Sicherheiten können zwischen den Banken und den Kreditnehmern ausgehandelt werden. Es ist jedoch bekannt, dass Garantiebriefe oder Patronats-erklärungen der Muttergesellschaft in Deutschland meist als Sicherheiten für die Offshore-Bankkredite für die FDI-Gesellschaften in Korea eingesetzt werden.

3.3 Gesellschafterdarlehen/ konzerninterne Kredite

Gesellschafterdarlehen oder konzerninterne Kredite deutscher Muttergesellschaften oder ausländischer Tochtergesellschaften an die FDI-Gesellschaften in Korea müssen zuvor der zuständigen FX-Bank, BOK oder MOSF gemäß den inländischen Bestimmungen zu Devisengeschäften gemeldet werden. Die Mitteilung muss von der Bank, BOK oder MOSF vor der Auszahlung des Kredits akzeptiert werden.

Vor Vereinbarung eines konzerninternen Kredits müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die Absetzbarkeit von Zinsen unterliegt den „Regelungen zur Unterkapitalisierung“. Dies bedeutet: Leih eine koreanische Tochtergesellschaft von ihren ausländischen Anteilseignern einen Betrag, der das Dreifache ihres Eigenkapitals (das Sechsfache im Falle

von Finanzinstitutionen) übersteigt, ist der Zinsaufwand für den überhöhten Teil der Kreditaufnahme bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht abzugsfähig.

- Zinssatz für den konzerninternen Kredit: Es gilt der normale Fremdvergleichsgrundsatz, somit sollten Marktbedingungen angewendet werden.
- Quellensteuer auf Zinszahlungen hängt von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Korea und dem Land ab, in welchem der Kredit gewährt wird.

3.3.1 Sicherheiten

Im Allgemeinen werden die Darlehen auf Blanko-Basis ohne Sicherheiten vereinbart.

4 Kontoführung

4.1 Arten von Bankkonten für inländische Unternehmen

Eine Gesellschaft (einschließlich der FDI-Gesellschaften und der inländischen Filialen ausländischer Firmen) kann folgende Konten bei einer Bank in Korea eröffnen.

4.1.1 Girokonto

Dieses Konto dient als Betriebskonto für die Abwicklung der täglichen Geschäftsvorgänge. Für Guthaben auf Girokonten werden keine Zinsen gezahlt. Das Girokonto kann in der Landeswährung und einer Fremdwährung geführt werden. Ein Überziehungskredit kann in der Landeswährung für dieses Konto eingeräumt werden.

4.1.2 Sparkonto

Dieses Konto wird für Gelder verwendet, die kurzfristig gebraucht werden. Es handelt sich um ein zinstragendes Konto. Das Sparkonto steht in der Landeswährung und in Auslandswährungen zur Verfügung.

4.1.3 Money Market Deposit Account (MMDA)/Geldmarktkonto

Dieses Konto wird für größere Geldbeträge verwendet, die nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Der Zinssatz bei diesem Konto ist höher als bei Sparkonten. Das MMDA ist nur in der Inlandswährung verfügbar.

4.1.4 Erforderliche Dokumente für die Kontoeröffnung

- Antrag auf Kontoeröffnung
- Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank
- Zustimmung zur Vorlage von Finanzinformationen
- Gründungsurkunde und Gesellschaftssatzung
- Vorstandsbeschluss (falls eine Vorstandssitzung für die Kontoeröffnung gemäß Gründungsurkunde und Satzung erforderlich ist)
- Bescheinigung über Gewerbesteueranmeldung
- Handelsregisterauszug
- Bescheinigung über Firmensiegel
- Vollmacht (zur Ernennung einer Person, welche die Dokumente zur Kontoeröffnung an die Bank übergibt)
- Sonstige Dokumente, welche die jeweilige Bank verlangt

4.2 Arten von Bankkonten für gebietsfremde Unternehmen

Gemäß den geltenden inländischen Bestimmungen können gebietsfremde Unternehmen folgende Konten bei Devisenhandelsbanken in Korea eröffnen:

4.2.1 Freies Won-Konto für gebietsfremde Unternehmen

Gebietsfremde Unternehmen (Gesellschaften außerhalb Koreas) können ein freies Won-Konto für zur Einlage aus dem Ausland überwiesener Gelder nach der Umrechnung in KRW eröffnen. Auslandsüberweisungen von dem Konto zurück nach Deutschland können ohne Einschränkungen nach Umrechnung in EUR oder in eine andere Fremdwährung vorgenommen werden. Geldüberweisungen und Entnahmen von dem Konto innerhalb Koreas müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden oder zuvor der Bank of Korea gemäß den geltenden FX-Bestimmungen gemeldet werden. Das Konto kann entweder als Girokonto oder Sparkonto eröffnet werden.

4.2.2 Won-Konto für gebietsfremde Unternehmen

Gebietsfremde Unternehmen können nach Einlage von koreanischen Won, die in Korea erwirtschaftet wurden, ein normales Won-Konto zur Entnahme koreanischer Won eröffnen. Im Gegensatz zu einem freien Won-Konto für gebietsfremde Unternehmen steht es dem Kontoinhaber frei, Einlagen/Entnahmen innerhalb Koreas vorzunehmen. Abgesehen von angefallenen Zinsen auf das Konto ist die Überweisung von Geldern ins Ausland eingeschränkt und muss der FX-Bank oder der Bank of Korea ordnungsgemäß gemeldet werden. Das Konto kann als Girokonto oder Sparkonto eröffnet werden.

4.2.3 Devisenkonto

Gebietsfremde Unternehmen können ein Konto in ausländischer Währung bei einer FX-Bank in Korea eröffnen. Dieses Konto wird gleichgesetzt mit einem Offshore-Konto. Das Konto kann als Girokonto oder Sparkonto eröffnet werden.

4.2.4 Erforderliche Dokumente für die Kontoeröffnung für gebietsfremde Unternehmen

- Antrag auf Kontoeröffnung
- Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank
- Zustimmung zur Vorlage von Finanzinformationen
- Gründungsurkunde und Gesellschaftssatzung
- Vorstandsbeschluss (falls eine Vorstandssitzung für die Kontoeröffnung gemäß Gründungsurkunde und Satzung erforderlich ist)
- Bescheinigung über Gewerbesteueranmeldung
- Handelsregisterauszug
- Bescheinigung über Firmensiegel
- Vollmacht (Ernennung einer Person, welche die Dokumente zur Kontoeröffnung an die Bank übergibt)
- Sonstige Dokumente, welche die jeweilige Bank verlangt

4.3 Einzelkonto für Ausländer

Gebietsfremde Einzelpersonen oder Ausländer, die sich länger als 6 Monate lang in Korea aufhalten (d.h. Auslandsentsandte, die bei FDI-Gesellschaften in Korea beschäftigt sind), können Konten bei FX-Banken in Korea in koreanischen Won und in Fremdwährungen eröffnen.

Überweisungen aus dem bzw. in das Ausland unterliegen dem „Foreign Exchange Transactions Act“ und einer Reihe sonstiger Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen für Devisengeschäfte. Für die Kontoeröffnung wird ein Reisepass oder eine Ausländermeldebescheinigung benötigt.

4.4 Internet-Banking und Geldautomat (ATM)

Alle inländischen Großbanken bieten Internet-Banking in englischer Sprache an. Internet-Banking steht nicht nur für Inlandsüberweisungen, sondern auch für Auslandsüberweisungen zur Verfügung.

Geldautomaten stehen im ganzen Land zur Verfügung. An viel frequentierten Orten haben inländische Großbanken spezielle Geldautomaten für Transaktionen weltweit installiert.

5 Zahlungsverkehr

5.1 Inlandszahlungen

Es gibt keine spezifischen Beschränkungen für Zahlungsausgänge und -eingänge zwischen Einwohnern innerhalb von Korea. Zahlungsmethoden sind meist Banküberweisungen, Bankschecks, Debitkarten, Kreditkarten und elektronische Zahlungen über Internet-Banking.

5.2 Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr

Grenzüberschreitende Zahlungen aus dem bzw. in das Ausland zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen unterliegen dem „Foreign Exchange Transaction Act“ (FETA) sowie einer Reihe weiterer Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen zu Devisengeschäften. Das FETA legt die Verfahren fest, die für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in beiden Ländern erforderlich sind:

- 1) Transaktionsart und
- 2) Zahlungsmethode und Zahlungseingangsart.

Um eine mögliche Überlappung der Verfahren bei ein und derselben Transaktion zu vermeiden, ist eine getrennte Meldung oder ein getrenntes Verfahren nicht erforderlich, wenn eine Transaktion bereits aufgrund der „Transaktionsart“ oder der „Methode der Zahlung und der Zahlungseingangsart“ als genehmigt eingestuft wurde.

5.2.1 Erforderliche Verfahren nach Transaktionsart

Gemäß dem FETA wurden Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen in zwei Kategorien unterteilt: Girokonto- und Kapitalkontotransaktionen.

Girokonto-Transaktionen durch Gesellschaften und Banken mit Gebietsfremden sind seit 1999 liberalisiert. Girokonto-Transaktionen sind Transaktionen, die den Import und Export von Waren und Leistungen umfassen, Erträge auf Vermögenswerte im Ausland und Ertragszahlungen auf ausländische Vermögenswerte im Inland.

FX-Banken sind befugt, die meisten Girokonto-Transaktionen nach Vorlage der zugrundeliegenden Nachweisdokumente durchzuführen.

Lediglich bei einigen Zahlungen (z.B. Aufrechnung, Zahlungen Dritter usw.) ist eine vorherige Bestätigung oder eine Meldung an die Bank of Korea (BOK) erforderlich. Bitte wenden Sie sich vor der Ausführung von Zahlungen an Ihre Bank.

Kapitaltransaktionen sind Transaktionen, die sich auf Anlagevermögen beziehen, wie beispielsweise Anlagegüter, Fremdkapital oder Aktienkapital im Vergleich zu Ertragstransaktionen. Die meisten Kapitaltransaktionen zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen können vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Meldung an MOSF, BOK oder FX-Banken vorgenommen werden. Der Erklärung sollte jedoch von den Behörden oder der FX-Bank vor Durchführung der Transaktion zugestimmt werden.

5.2.2 Vorgeschriebene Verfahren nach Zahlungsmethode und Zahlungseingangsart

Die meisten Zahlungsmethoden sind ohne jegliche Einschränkungen erlaubt. Lediglich einige bestimmte Zahlungsmethoden wie z.B. Aufrechnung, Zahlungen für Dritte (Third Party Payments) und Zahlungen unter Umgehung von Devisenhandelsbanken müssen gegenüber der BOK oder, in bestimmten Fällen, den jeweiligen Devisenhandelsbanken gemeldet werden. Dieses Meldesystem wurde zur Überwachung der Devisentransaktionen eingeführt und um schwerwiegende Störungen des inländischen Devisenmarkts oder der Zahlungsbilanz zu verhindern.

Zahlungsausgänge

Pro Jahr können Gebietsansässige bis zu 50.000 USD oder einen gleichwertigen Betrag in anderer Währung ins Ausland schicken, ohne dass sie hierfür Nachweisdokumente für die Zahlung vorlegen müssen. Mit einer Devisenzahlungsbescheinigung, ausgestellt von der Zollbehörde oder Dokumenten zur Bestätigung der zugrunde liegenden Transaktion (d.h. Importgenehmigungen, Exportgenehmigungen, Rechnungen und Servicevereinbarungen, Lizenzgebührenzahlungen usw.) sind Überweisungen ins Ausland von mehr als 50.000 USD pro Jahr erlaubt. Ohne diese Dokumente ist eine Genehmigung von BOK erforderlich.

Eingänge

Überweisungen aus dem Ausland von weniger als 1.000 USD gehen direkt auf das Konto des Empfängers bei der FX-Bank in Korea. Überweisungen von mehr als 1.000 USD, jedoch nicht mehr als 20.000 USD, gehen an das Konto des Empfängers nach einer mündlichen Erklärung oder Vorlage der vorgeschriebenen Nachweisdokumente an die FX-Bank. Übersteigt die Überweisung einen Betrag von 20.000 USD, überweist die Bank den Betrag erst nach Vorlage der Nachweisdokumente (Verträge usw.) zur Überprüfung der Herkunft der Gelder auf das Konto des Empfängers.

5.3 Handelsbezogene Zahlungen

Während Handelstransaktionen durch das Außenhandelsgesetz reguliert werden, unterliegt die Abwicklung der handelsbezogenen Zahlungen dem FETA. Zahlungsmethoden können unterteilt werden in: Geldüberweisung (per SWIFT) und Akkreditiv (L/C).

5.3.1 Überweisungen (per SWIFT)

Zur Bearbeitung handelsbezogener eingehender und ausgehender Zahlungen per SWIFT muss der Importeur/Exporteur der FX-Bank Nachweisdokumente für die Zahlung vorlegen (d. h. Handelsvertrag und Import-/Exportgenehmigung ausgestellt von der koreanischen Zollbehörde).

5.3.2 Akkreditive (L/C)

Viele Unternehmen nutzen den elektronischen Datenaustausch über Internet (EDI) für verschiedene export- und importbezogene Transaktionen. Für diesen Service wird ein Vertrag mit der jeweiligen Bank und einem IT-Serviceunternehmen, wie beispielsweise KTNET oder DACOM, benötigt. EDI ermöglicht Leistungen wie z.B. die Eröffnung eines Import-Akkreditivs, die Eröffnung eines Inlands-Akkreditivs, Änderungen von Akkreditivbedingungen, die Ausstellung einer Kauflizenz, die Akkreditiv-Avisierung, Zahlung von Wechseln, Mitteilung über Eintreffen von Dokumenten, Abrechnung usw. Grundsätzlich wird stets der aktuellste Standard der UCP (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive/Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) bei Akkreditiven angewandt.

5.3.3 Handelsfinanzierungen

Banken können Importeure und Exporteure in Korea durch verschiedene Formen der Handelsfinanzierung unterstützen. Ein Großteil der Handelsfinanzierungen an koreanische Importeure wird häufig durch quasi-staatliche Institutionen unterstützt, die Export Credit Agencies (ECA), die mit Handelsbanken und anderen Finanzinstituten zusammenarbeiten.

Zur Unterstützung deutscher Exporteure versichert die deutsche Exportversicherungsgesellschaft, die Hermes Kreditversicherungs-AG, deutsche Exporte von Investitionsgütern und die entsprechende Finanzierung der Importeure in Korea.

Allgemeine Bedingungen für einen von Hermes gedeckten Kredit:

Kreditnehmer:	Koreanische Firmen mit guter Bonität
Kreditbetrag:	Max. 85% des Vertragswerts (Minimum 500.000 EUR)
Finanzierungsfähige Güter:	Investitionsgüter deutschen Ursprungs (bei Lieferungen aus anderen Ländern sollte Kontakt zum Bankberater aufgenommen werden)
Laufzeit/Rückzahlung:	Normalerweise 5 Jahre ab Lieferdatum/Betriebsbereitschaft; rückzahlbar in 10 halbjährlichen Raten
Sicherheit:	Hermes-Deckung eines Darlehens mit einem Selbstbehalt in Höhe von 5% des Darlehensgebers

Üblicherweise vorzulegende Dokumente:

- Geprüfte Jahresabschlüsse
- Exportvertrag (kommerzieller Teil)
- Antrag für Exportkreditversicherung
- Erklärung des Exporteurs gegenüber der LBBW bzw. jeweiligen Hausbank
- Absichtserklärung des Exporteurs gegenüber Euler Hermes
- Weitere Dokumente, falls erforderlich

Exporteuren wird empfohlen, im Voraus zu prüfen, ob die ECA mit der Hausbank des Importeurs zusammenarbeitet.

6 LBBW – Ihr Partner in Korea

Die LBBW Seoul Branch ist eine von nur zwei deutschen Banken, die über eine Filialbank-Lizenz verfügt. Wir begleiten deutsche Unternehmen auf ihrem Weg auf den koreanischen Markt und fungieren als Partner vor Ort.

6.1 LBBW German Desk

Der LBBW German Desk in der Seoul Branch unterstützt deutsche Firmenkunden. Er berät sie hinsichtlich des Markteinstiegs und ist ihr Partner für alle Fragen zum koreanischen Markt. Zusammen mit den Kollegen in Deutschland arrangiert der LBBW German Desk sowohl Finanzierungen, Handelsfinanzierungen als auch Barauszahlungen im In- und Ausland. Aufgrund guter Kontakte zu lokalen Institutionen, Anwälten und Beratern wurde ein breites Netzwerk zur Unterstützung der Kunden aufgebaut.

6.2 Bankdienstleistungen

Die LBBW Seoul Branch bietet folgende Bankdienstleistungen für deutsche Unternehmen und deren Tochtergesellschaften:

- Leistungen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen
- Beantragung der Meldung zu ausländischen Direktinvestitionen
- Bearbeitung der Überweisung des Investitionskapitals
- Registrierung von FDI-Gesellschaften

Finanzierung

- Betriebskapital und Laufzeitkredite in koreanischen Won und gängigen Fremdwährungen
- Handelsfinanzierung und dazugehörige Leistungen
- Garantien
- Exportkreditfinanzierung
- Konsortialkredite
- Sonstige strukturierte Kredite

Treasury-Service

- Kassa- und Termin-Devisengeschäfte
- Zins- und Währungsswaps
- Unternehmenseinlagen

Internationaler Zahlungsverkehr

- Überweisungen ins In- und Ausland in den wichtigsten Fremdwährungen

Ihre Ansprechpartner in Korea:**LBBW Seoul Branch**

14th Fl., Seoul Finance Centre
#84, Taepyungro-1 ga, Chung-gu
Seoul 100-768
KOREA
www.LBBWkr.com

Sung-Goo Lee
General Manager
Tel.: +822 6730 0110
Fax: +822 6730 0200
E-Mail: sung-goo.lee@LBBWkr.com

René Wittenberg
Deputy General Manager & Head of German Desk
Tel.: +822 6730 0120
Fax: +822 6730 0200
E-Mail: rene.wittenberg@LBBWkr.com

Jung-Im Shim
Relationship Manager German Desk
Tel.: +822 6730 0121
Fax: +822 6730 0201
E-Mail: jung-im.shim@LBBWkr.com

**Ihr Ansprechpartner
in Deutschland:****Liaison Office in Stuttgart**

Luca Vincenzo Rossi
Head of International Offices and Services
Unit 3111
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Tel.: +49-711-127-74560
Fax: +49-711-127-6674650
E-Mail: luca.vincenzo.rossi@LBBW.de

Alle Daten und Informationen dieser Publikation werden mit großer Sorgfalt erhoben. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieser Publikation oder deren Inhalte.

Stand: 06/2010
© LBBW

Landesbank Baden-Württemberg

International Business

70144 Stuttgart

Am Hauptbahnhof 2

70173 Stuttgart

Telefon +49 711 127-74554

Telefax +49 711 127-74317

www.LBBW-international.com

info@LBBW-international.com

LB≡BW